

# Kapitel 6

## Die Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

### 6.1. Wesen, Funktionen und System der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit-

#### 6.1.1. *Begriff', Wesen und Funktionen der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit*

Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sind *nach Art und Ausmaß gesetzlich geregelte Maßnahmen, die von einem staatlichen oder gesellschaftlichen Gericht wegen einer bestimmten, zweifelsfrei festgestellten Straftat gegenüber dem Schuldigen angewandt werden und diesen zwingen, für seine Tat vor Staat und Gesellschaft persönlich einzustehen. Sie haben den Zweck, die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung, die Bürger und ihre Rechte vor kriminellen Handlungen zu schützen, Straftaten vorzubeugen und den Gesetzesverletzer wirksam zu sozialistischer Staatsdisziplin und zu verantwortungsbewußtem Verhalten im gesellschaftlichen und persönlichen Leben zu erziehen.*

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit wird verwirklicht durch die differenzierte, der Tatschwere und Persönlichkeit des Täters entsprechende, Zwang und Überzeugung miteinander verbindende „nachdrückliche staatliche und gesellschaftliche Einwirkung auf den Gesetzesverletzer sowie durch seine Bewährung und Wiedergutmachung“ (vgl. Art. 2 StGB).

Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit werden *nur von staatlichen oder gesellschaftlichen Gerichten ausgesprochen, nachdem die Schuld des Täters in einem gesetzlich geregelten Verfahren zweifelsfrei festgestellt worden ist. Strafen dürfen nur von staatlichen Gerichten ausgesprochen werden* (Art. 4 StGB).

In der sozialistischen Gesellschaft sind Strafen und andere Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit notwendige und unersetzbare, jedoch nicht die hauptsächlichsten und einzigen Mittel im Kampf gegen die Kriminalität.<sup>1</sup> Der entscheidende Vorzug der sozialistischen Gesellschaft gegenüber allen auf Klassenantagonismus beruhenden Gesellschaftsordnungen wirkt auch auf dem Gebiet der Kriminalitätsbekämpfung. Auf der Grundlage der sozialistischen Produktions-

<sup>1</sup> Diese Position wird ebenso in der sowjetischen Literatur vertreten; vgl. I.I. Karpez, *Die Strafe. Soziale, juristische und kriminologische Probleme*, Berlin 1975, S. 9; ferner I. Galperin, „Die Ausnutzung der Strafe in der Kriminalitätsbekämpfung“, *Sozialistitscheskaja sakonnost*, 6/1974, S. 17. Die gleiche Position wurde auch auf einer internationalen Beratung von Vertretern sozialistischer Länder eingenommen. Vgl. *Sowjetskaja justizija*, 17/1973, S. 14f.; W. W. Swirbul, „Entwicklung der Formen und Methoden der Kriminalitätsvorbeugung in der UdSSR“, *Neue Justiz*, 16/1973, S.480.